jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/11 3Ob542/92, 9Ob182/98z, 5Ob136/10a, 5Ob221/10a, 1Ob49/17p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1992

Norm

EheG §90 Abs1

Rechtssatz

Die "Erzielung" einer anderen billigen Lösung bezieht sich nicht auf die Willenssphäre, also etwa eine Zustimmung eines oder beider vormaligen Ehegatten, sondern auf die im Rahmen aller zu prüfenden und zu wahrenden Aufteilungsgrundsätze nach Billigkeit vorzunehmenden gerichtliche Anordnung einer Übertragung oder Begründung anderer, allenfalls zeitlich beschränkter Rechte für den anderen Ehegatten, ohne daß einer von ihnen oder gar beide dieser Maßnahme zustimmen müßten. Erst wenn solcherart keine andere billige Regelung erzielt werden kann, darf die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung dinglicher Rechte daran (als "ultima ratio") angeordnet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 542/92
  Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 542/92
  Veröff: RZ 1994/4 S 16
- 9 Ob 182/98z
  Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 Ob 182/98z
  nur: Erst wenn solcherart keine andere billige Regelung erzielt werden kann, darf die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung dinglicher Rechte daran (als "ultima ratio") angeordnet werden. (T1)
- 5 Ob 136/10a
  Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 136/10a
  Auch; nur T1
- 5 Ob 221/10a
  Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 221/10a
  Auch; nur ähnlich T1
- 1 Ob 49/17p
  Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 49/17p
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Übertragung idR „ultima ratio“. (T2)

Schlagworte

Bewahrungsgrundsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057905

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at